

# **Kooperationsvertrag zur Durchführung von Sprachförderung im Schuljahr 2023/2024**

## **Bezug:**

- a) RdErl. des MB vom 20.07.2016, (SVBl. LSA 2016, S. 141), zul. geä. durch RdErl. vom 03.12.2018 (SVBl. LSA 2019, S. 19), Nr. 4.1
- b) RdErl. des MB vom 28.07.2022 (n.v), in der Fassung vom 29. März 2023, Nr. 4.2

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule

und dem Kooperationspartner

wird folgender Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Durch den nachfolgenden Kooperationsvertrag wird gesichert, dass Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund der

Schulname:

ein zusätzliches unterrichtliches Angebot zur intensiven Sprachförderung unterbreitet werden kann. Die Förderung erfolgt in Sprachlerngruppen auf Grundlage der Lehrplanergänzung "Deutsch als Zielsprache" und ist auf die inhaltlichen Anforderungen der Grundstufe (elementare Sprachverwendung auf dem Niveau A2) ausgerichtet. Bei dem zusätzlichen Sprachlernangebot wird auf eine angemessene Lerngruppengröße (14, aber mind. 5 Schülerinnen und Schüler) und auf einen Umfang von 5 bis 10 Wochenstunden orientiert.

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung eines regelmäßigen unterrichtlichen Angebotes zur intensiven Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren je Unterrichtswoche folgende Tätigkeitszeiten:

Vereinbarte Wochenstunde	Bezeichnung der Sprachlerngruppe	Name der Lehrkraft	Wochentag	Uhrzeit (von bis)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

(3) Der Unterricht in der Sprachlerngruppe findet in einem von der Schule festgelegten Raum statt.

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

## § 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das Sprachlernangebot im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ im Umfang von insgesamt bis zu \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden zu erbringen.

## § 3 Verantwortliche des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt die für die Durchführung des Vertrages verantwortliche Person. Diese Person ist der Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Name, Anschrift:

oder ersatzweise im Vertretungsfall

Name, Anschrift:

#### **§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners**

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des Sprachlernangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Der Einsatz als Sprachlehrkraft setzt einen

Hochschulabschluss DaF/ DaZ oder vergleichbare inländische und ausländische Hochschulabschlüsse, wie zum Beispiel Didaktik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Linguistik, Übersetzung, Germanistik oder Sprachpädagogik voraus.

Aus der Hochschulbildung, der Vorbildung oder der bisherigen Tätigkeit muss die Eignung für den Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache sichergestellt werden. Möglich ist z.B. auch der Einsatz von Personen mit BAMF Zertifizierung/Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen gem. § 15 IntV. Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des Einsatzes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des Einsatzes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. / S. 1229, 1985 / S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. / S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. / S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. S. 2394, 2400) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der §§ 35, 43 IfSG verantwortlich.

- (5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

### **§ 5 Fachliche Abstimmung**

(1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung des Sprachlernangebotes werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund teilzunehmen.

- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

### **§ 6 Schulleitung und eingesetzte Personen**

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich- fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

### **§ 7 Aufsicht**

(1) Die am Sprachförderunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Die Schulleitung betraut die Personen, die der Kooperationspartner für die Sprachlernangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des unterrichtlichen Angebotes.

- (2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner ein gesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

### **§ 8 Kosten**

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen Sprachförderunterrichtes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von 52 Euro je Unterrichtsstunde.

Die Pauschale beinhaltet sowohl die Honorarkosten, als auch die Overhead-Kosten für die Einrichtungen. Als Grundlage für die Festsetzung des Honorarsatzes dienen die Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) – 30. Fassung vom 01. August 2022, zuletzt geändert durch Anlage 1 zum Träger-rundschreiben 14/22.

Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung spätestens bis zu dem durch das LSchA festgelegten Termin ab.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Kontoinhaber/in:

Kreditinstitut:

IBAN:

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Angebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

### **§ 9 Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner oder die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

### **§ 10 Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

Ort, Datum

Schulleitung

Kooperationspartner